

# Preisblatt für die Einspeisung regenerativ erzeugter elektrischer Energie nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem **01.02.2008**.

## 1. Vergütungen nach dem EEG-Gesetz

Der Netzbetreiber vergütet dem Einspeiser für die von ihm an der Übergabestelle an den Netzbetreiber gelieferte elektrische Energie das in der jeweils gültigen Fassung des EEG vorgesehene Mindestentgelt.

## 2. Preise für Messstellenbetrieb und Messung

Die Preise für Messstellenbetrieb und Messung entsprechen den Preisen, die in den jeweils gültigen Preisblättern für die Netznutzung der SWB EnergieNetze unter [www.swb-energienetze.de](http://www.swb-energienetze.de) veröffentlicht sind.

## 3. Preis für zusätzliche Ablesung (Sonderablesung)

Der Preis für eine vom Einspeiser veranlasste Sonderablesung richtet sich nach den jeweils gültigen Preisblättern für die Netznutzung der SWB EnergieNetze, die unter [www.swb-energienetze.de](http://www.swb-energienetze.de) veröffentlicht sind.

## 4. Abrechnung

Angaben zur Kontobezeichnung (Kontoinhaber, Kontonummer, Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts) werden vom Einspeiser ergänzend zum Vertrag dem Netzbetreiber mitgeteilt.

### 4.1 Abrechnung für Anlagen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Die Energiemengen, die der Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers eingespeist hat, werden quartalsweise durch den Netzbetreiber auf der Basis der abgelesenen Messwerte abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Einspeiser zugleich den Verrechnungspreis für die mit dem Messstellenbetrieb und der Messung verbundenen Aufwendungen gem. Ziffer 2 in Rechnung. Über den sich ergebenden Differenzbetrag erteilt der Netzbetreiber dem Einspeiser eine entsprechende Gutschrift/Rechnung.

Sofern die installierte Messeinrichtung auf Verlangen vom Einspeiser selbst abgelesen wird, erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Ablesung durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Ergibt diese Ablesung, dass die Summe der gezahlten EEG-Vergütung nicht mit der tatsächlich eingespeisten EEG-Strommenge übereinstimmt, so ist der Einspeiser zur Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge an den Netzbetreiber verpflichtet.

### 4.2 Abrechnung für Anlagen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

Die Energiemengen, die der Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers eingespeist hat, werden monatlich auf Basis der übermittelten Messdaten durch den Netzbetreiber abgerechnet. Der Netzbetreiber stellt dem Einspeiser zugleich den Verrechnungspreis für die mit dem Messstellenbetrieb und der Messung verbundenen Aufwendungen gem. Ziffer 2 in Rechnung. Der Differenzbetrag zwischen den Vergütungen und den Entgelten wird dem Einspeiser von dem Netzbetreiber auf ein vom Einspeiser zu benennendes Konto überwiesen.

Sollte der Einspeiser keine Energiemengen an den Netzbetreiber geliefert haben, stellt der Netzbetreiber dem Einspeiser eine Rechnung über die mit der Zählung verbundenen Aufwendungen aus.